

Automatischer Informationsaustausch (AEOI) nach OECD-Standard: Operative Auswirkungen und Bewältigung der Komplexität

Einleitung

Wir werden im aktuellen Newsletter auf die operativen Auswirkungen des neuen Standards eingehen und mögliche Handlungsoptionen bezüglich der sich daraus ergebenden Komplexität aufzeigen.

Im September 2014 wurde der neue ‚Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten‘ der OECD an einem Ministertreffen der G20 Länder verabschiedet. An einem Meeting des ‚Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes‘ Ende Oktober 2014 in Berlin haben sich insgesamt 93 Ländern zur Übernahme des neuen Standards bekannt. Eine erste Gruppe von 56 Ländern wird ab 2017 Daten austauschen. Die Schweiz gehört zur zweiten Welle und wird, vorbehaltlich dem rechtzeitigen Abschluss des nationalen Gesetzgebungsverfahrens einschliesslich einer eventuellen Volksabstimmung, im Jahr 2018 erstmals Daten austauschen.

Der automatische Informationsaustausch – ein Baum im Regulierungswald

Der OECD-Standard zum AEOI basiert stark auf dem ‚Foreign Account Tax Compliance Act‘ (**FATCA/IGA1**) der USA aus 2010. Ein Ziel von FATCA ist es, Lücken in den ‚Qualified Intermediary‘ (**QI**) Regulierungen zu schliessen, wobei die bisherigen QI-Regulierungen unverändert weiterhin bestehen bleiben. Daneben wird die Einführung des Standards Auswirkungen auf verschiedene andere bestehende Regulierungen und Steuerabkommen haben:

- **EU-Zinsrichtlinie (EUSD):** die EUSD wird voraussichtlich mit Einführung des Informationsaustauschs abgeschafft. Dies gilt auch für die beschlossene Novellierung. Die bestehenden EUSD-Verträge mit Nicht-EU-Mitgliedsländern werden revidiert um sie mit dem AEOI in Übereinstimmung zu bringen. Die bestehenden Verträge mit Ländern, die den AEOI erst 2018 einführen (Andorra, Monaco, Schweiz), werden solange bestehen bleiben.
- **EU-Amtshilferichtlinie:** die EU hat entschieden, den AEOI mit einer Erweiterung der bestehenden Amtshilferichtlinie umzusetzen. Die Anwendung der erweiterten Richtlinie wird mit der Abschaffung der EUSD abgestimmt.
- **Steuerabkommen Schweiz mit Österreich bzw. Grossbritannien:** da sowohl Österreich als auch Grossbritannien den AEOI übernehmen, werden die Steuerabkommen die die Schweiz mit diesen beiden Ländern abgeschlossen hat, grundsätzlich obsolet. Da diese Verträge mit einer Frist von 2 Jahren auf das Ende eines Jahres gekündigt werden können, werden sie voraussichtlich bis Ende 2017 in Kraft bleiben.

Die betroffenen Finanzinstitute müssen sich also einerseits mit dem neuen AEOI-Standard auseinandersetzen, andererseits müssen die Auswirkungen auf bestehende Regulierungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für das operative Geschäft berücksichtigt werden. Die Komplexität wird zusätzlich dadurch erhöht, dass die Anwendung des neuen Standards je nach Standort des Finanzinstitutes und Domizil der Kunden zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen kann.

Operative Auswirkungen des AEOI

Im operativen Betrieb ergeben sich für die betroffenen Banken und Finanzinstitute verschiedene Verpflichtungen, die sich in folgende Gruppen einteilen lassen:

- **Identifikation:** die Kunden müssen hinsichtlich der steuerlichen Ansässigkeit in den AEOI-Ländern identifiziert werden. Es existieren keine Schwellenwerte bei der Kundenannahme (im Gegensatz zu FATCA).
- **Dokumentation:** die Verwendung der Selbstauskunft ist möglich. Dies gilt auch bei FATCA, nicht aber im QI-Programm, wo komplexe IRS-Standards eingehalten werden müssen.

- **Meldungen:** es erfolgt ein automatischer Informationsaustausch zwischen den teilnehmenden Ländern über Kontoinhaber, die in diesen Ländern steuerlich ansässig sind. Es erfolgt kein gestaffeltes Reporting, wie beispielsweise bei FATCA.
- **Steuereinbehalt:** der AEOI-Standard sieht keinen Steuerabzug vor, wie dies etwa im Rahmen von EUSD, QI, FATCA und auch den Steuerabkommen der Schweiz mit Österreich bzw. Grossbritannien vorgesehen ist.
- **Compliance:** im Gegensatz zu QI und FATCA ist beim AEOI keine regelmässige Zertifizierung der Compliance durch einen ‚Responsible Officer‘ erforderlich.

Um die sich ergebenden operativen Auswirkungen zu bewältigen und die sich ergebende Komplexität zu reduzieren, müssen die betroffenen Finanzinstitute versuchen, in verschiedenen Handlungsfeldern Synergien zu identifizieren und zu nutzen:

- **Kundendaten:** zusätzlich benötigte Kundendaten müssen identifiziert, eingeholt und erfasst werden. Dabei ist insbesondere die Datenqualität zu beachten und Redundanzen zu vermeiden.
- **IT-Systeme:** die IT-Lösung für AEOI sollte auch in Bezug auf die bestehenden Regulierungen eine konsistente Datenbasis sicherstellen um einen erhöhten Aufwand, beispielsweise für die Erstellung der Meldungen möglichst zu vermeiden. Die IT-Lösung muss darüber hinaus den Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit entsprechen. Nicht mehr benötigte Komponenten müssen identifiziert werden und können dann, sofern sinnvoll, gestaffelt zurückgebaut werden.
- **Prozesse:** durch einen schlanken Kundeneröffnungsprozess kann der Aufwand für das Finanzinstitut reduziert werden. Ein durchdachtes Formularmanagement kann dabei helfen, unnötigen Kundenkontakt zu vermeiden. Bestehende und neue Dienstleistungen sind kritisch zu hinterfragen. Wo auf eine Dienstleistung nicht verzichtet werden kann (z.B. Erstellen der AEOI-Meldungen), ist ein ‚Make or Buy‘ Entscheidung zu treffen.
- **Governance und Compliance:** durch die klare Definition von Verantwortlichkeiten lassen sich Mehrfachzuständigkeiten von verschiedenen Fachbereichen vermeiden und die Komplexität verringern. Dabei ist insbesondere die Abgrenzung zwischen Compliance, Steuern und Kundenbetreuer relevant. Interne Kontrollsysteme müssen dies entsprechend sicherstellen.

Im nächsten Newsletter zum Thema AEOI werden wir vertieft auf aktuelle Problemstellungen bei der Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs eingehen.

Banking Concepts AG
Gartenstrasse 59
CH-4052 Basel
Tel.: +41 61 403 9080
Fax: +41 61 403 9083
Internet: www.bankingconcepts.com

Kontaktpersonen für Fragen zur Umsetzung von AEOI:

André Schwarz
Partner
Mobile: +41 79 600 85 74
andre.schwarz@bankingconcepts.com

Paul Stiffler
Senior Consultant
Mobile: +41 79 794 56 60
paul.stiffler@bankingconcepts.com

Michael Steiner
Senior Consultant
Mobile: +41 79 826 18 30
michael.steiner@bankingconcepts.com